

Die Geldsachen wie alle finanziellen Angelegenheiten der Gemeinde werden von sogenannten trustees, Vertrauensmännern besorgt, deren Obmann der Pfarrer ex officio ist. In den meisten Staaten, also auch Diözesen, ist in den Grundbüchern der Diözesanbischof als Eigentümer allen Kircheneigenthums eingetragen. Dies geschah, um den vor Jahrzehnten vielfältigen Streitigkeiten der trustees, die das Eigenthumsrecht für sich und die Gemeinde in Anspruch nahmen, ein rasches Ende zu machen. Einen traurigen Ruhm haben sich in diesem Streite gerade die deutschen trustees der Dreifaltigkeitskirche in Philadelphia und der St. Ludwigskirche in Buffalo geholt. Gegenwärtig hört man äußerst selten von Schwierigkeiten dieser Art. In den meisten Diözesen werden die trustees, 4—6 an Zahl aus einer vom Pfarrer aufgestellten Candidaten-Liste jährlich gewählt.

In Illinois und vielleicht noch einigen anderen Staaten ist hingegen jede Gemeinde auch vom Staate als geschlossene Körperschaft anerkannt, somit ist das Eigenthum nicht auf den Namen des jeweiligen Bischofes, sondern auf den des betreffenden Vorstandes der gesetzlich anerkannten Gemeinde geschrieben. Dieser Kirchenvorstand besteht in jeder Gemeinde aus 5 Mitgliedern; Bischof und Generalvicar sind ex officio Mitglieder des Vorstandes in jeder Gemeinde der Diözese, der Pfarrer ex officio in Abwesenheit des Bischofes Präsident; schließlich ernennt der Bischof auf Vorschlag des Pfarrers noch 2 Laien als Mitglieder. Eine Neberrumpelung von Seiten der Laien-trustees ist nirgends zu fürchten, da die Majorität, die ja clerical ist, auch vor dem weltlichen Gesetze entscheidet. Dieser Plan, der nun in Illinois über ein Jahrzehnt durchgeführt ist, schafft, soviel ich sehe und hören kann, ganz gut und vermeidet beim Tode eines Bischofes allenfallsige Schwierigkeiten, denen freilich durch das Baltimore-Concil durch Verpflichtung eines Bischofes zum Testamente alsbald nach Antritt der Würde begegnet ist.

Somit bestehen auch die äußeren, finanziellen Verhältnisse unserer Kirche, wenn auch nicht auf felsenfester, so doch auf nach Menschenart gesicherter Grundlage.

Pastoralfragen und -fälle.

I. (Restitution und geheime Schadloshaltung.)

Nach einer vielfach bestehenden Einrichtung haben höhere Kassabehörige das Recht, ihre untergeordneten Bediensteten, Schreiber, Überschreiber selbst anzustellen, resp. zu entlassen, übernehmen damit aber auch die volle Verantwortlichkeit für dieselben. Ein solcher Mann nimmt nun auf gute Empfehlungen hin einen jungen Mann in Dienst, der sich anfangs als treuer Arbeiter zeigt, nach einiger Zeit aber

mit einer Summe von 6000 Mark flüchtig geht. Der Beamte hat nun nach den bestehenden Vorschriften Schadenersatz zu leisten. Noch einiger Zeit kommt derselbe durch eigenthümliche Fügung in die Lage, sich an Staatsgeldern schadlos halten zu können. Es fragt sich: Ist ihm dies gestattet oder nicht?

Die vorausgestellte Frage löst sich in die zwei anderen auf:
1) War der Beamte wirklich zur Restitution verpflichtet?
2) An wen kann sich derselbe seinerseits wieder zum Schadenersatz wenden?

Die Restitutionspflicht setzt folgende Bedingungen voraus:
1) eine actio injusta, eine Verlezung der commutativen Gerechtigkeit;
2) die Handlung muß sein causa efficax damni, wirksame Ursache des angerichteten Schadens; 3) die Handlung muß sein theologice culpabilis, sie muß sündhaft sein. Dagegen besteht keine Pflicht, ex culpa mere juridica zu restituiren, außer a) post sententiam judicis nach einem Richterspruche, wenn dieser Richterspruch nur nicht auf falscher Präsumption des Thatbestandes beruht; b) in dem Falle, wo der Betreffende sich zur Wiedererstattung des Schadens auch bei bloß juridischer Schuld verpflichten wollte. So der hl. Alphons I. IV, 554: Certum est, tam leges quam contrahentes posse se ipsos obligare ad restitutionem sine ulla culpa theologica und weiter: illae leges, quae in aliquibus casibus omnino praecipiunt restitutionem, istae quidem obligant, sed non ante sententiam judicis.

Was nun die Lösung unserer ersten Frage angeht, so scheint jede theologische Schuld zu fehlen; der Betreffende hat vorher sich genau über die Eigenschaften des anzustellenden jungen Mannes informirt und wie wir wenigstens voraussehen, auch nicht durch schwere Nachlässigkeit in der Beaufsichtigung sich versündigt. Hätte er freilich unter Voraussicht einer schweren Schädigung der ihm anvertrauten Kasse es an der nöthigen Controle fehlen lassen, so ist seine Schuld und damit auch seine Restitutionspflicht außer Frage. S. Alph. n. 551. Aber auch unter der Annahme einer bloß juridischen Schuld bleibt der betreffende Beamte, wenigstens post sententiam judicis, d. h. hier nach Entscheidung der zuständigen Behörde, restitutionspflichtig. Denn erstens sprechen die Gesetze hier eine absolute Verantwortlichkeit des Oberbeamten für die ihm unterstellten Bediensteten aus und zweitens hat der Betreffende durch Uebernahme seiner Stelle als durch einen Quasicontract die Verpflichtung auf sich genommen, jede Untreue seiner Bediensteten zu ersezken. Derselbe hat also auch ohne jede theologische Schuld nach dem Spruch der zuständigen Behörde die Restitution zu leisten.

Anlangend die 2. Frage: An wen hat seinerseits der Beamte Anspruch auf Schadenersatz? so ist klar, daß zunächst der

demselben dienende Bedienstete ihm ersatzpflichtig wird. Wenn aber dieser den Ersatz nicht leisten kann oder will, so könnte höchstens der Recurs an diejenigen stattfinden, welche dem Beamten den jungen Mann empfohlen haben. Der Restitutionsgrund, der hier in Frage kommt, ist die Mitwirkung zu einer Sünde gegen die Gerechtigkeit, speciell durch einen ungerechten Rath. Aber auch bei der Mitwirkung zur Sünde der Ungerechtigkeit entsteht die Restitutionspflicht nur, wenn die obigen 3 Bedingungen gegeben sind. Also ist auch hier eine theologische Schuld erforderlich. Die Rathgeber sind also nur dann verpflichtet, Ersatz zu leisten, wenn sie wider besseres Wissen den Mann empfohlen haben. Und zwar ist probabilius eine schwere Schuld (culpa theologia gravis) erforderlich, denn nur aus einer schwereren Schuld entsteht auch eine schwere Restitutionspflicht, eine Verpflichtung sub levi steht zu dem bedeutenden Gegenstand in keinem Verhältnisse. So der hl. Alphons n. 552 gegen Andere, die auch bei culpa levis schon eine Restitutionspflicht, sei es des ganzen Schadens, sei es eines verhältnismäßigen Theiles (pro ratione culpae ex judicio prudentum) aussprechen.

Würzburg.

Dr. Göpfert, Universitäts-Professor.

II. („Das ist der Fluch der bösen That.“) Im Jänner des verflossenen Jahres haben Caius und Caja geheiratet. Nach einiger Zeit entsteht das Gerücht, Caja sei von einem anderen schwanger und erst durch dieses Gerücht, das auch der Caja selbst zu Ohren kommt, geräth diese in Unsicherheit und Besorgniß; sie hatte eben in der That einige Wochen vor ihrer Berehelichung einmal mit Lucius gesündigt, hatte aber gar nie auch nur daran gedacht, daß sie in Folge dieses einmaligen Umganges in solche Umstände gekommen wäre. Sie bespricht sich jetzt mit der Hebamme, gesteht ihr den Fehlritt und diese erklärt mit Bestimmtheit, Caja sei von Lucius schwanger. Nun bittet und beschwört Caja die Hebamme, sie möge ja Niemandem davon sagen, damit ihr Mann nichts erfahre; sie möge etwa eine Frühgeburt vorschützen oder sonst so gut als möglich helfen, damit nicht Miftrauen in das Herz des Mannes, Unfrieden in die Ehe und eine Makel auf ihre Ehre komme. Hebamme und Cheweib kommen nacheinander zum Seelsorger und bitten ihn um Rath für ihr Verhalten in dieser Sache. Was wird der Seelsorger beiden sagen? Welche Verpflichtung obliegt dem Cheweib? Was darf oder muß die Hebamme aussagen? Und wozu ist der Chemann berechtigt, falls er von dem Sachverhalt Kenntniß erlangt?

1) Prüfen wir zunächst die Pflichten, welche etwa dem Cheweib obliegen könnten. Soll sie vielleicht dem Chemann ein reumithiges Geständniß ablegen? Durchaus nicht! Nach der Lehre